

FÖRDERKONZEPTION: KURZZEITPFLEGE

1. HINTERGRUND UND BEDARFSSITUATION IN KARLSRUHE

Das Leistungsangebot der Kurzzeitpflege (geregelt in § 42 SGB XI und § 39 c SGB V) hat das Ziel der Entlastung der Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen¹ bei einem vorübergehenden Wegfall der Pflege in der Häuslichkeit. Die Kurzzeitpflege ist ein wichtiges Instrument zur Stabilisierung der häuslichen Pflege und zur Stärkung einer sozialraumorientierten Infrastruktur der Pflegeversorgung: Sie trägt dazu bei, Aufnahmen in die Dauerpflege hinauszuzögern oder ganz zu vermeiden, und dies entspricht dem Wunsch der meisten Pflegebedürftigen.

In Karlsruhe wird Kurzzeitpflege in drei Formaten² angeboten:

Tabelle: Kurzzeitpflege in Karlsruhe

Kurzzeitpflege in Karlsruhe	
Art der Kurzzeitpflege	Merkmale
1. Eingestreute Kurzzeitpflege	a) Nicht buchbare/nicht planbare eingestreute Kurzzeitpflege in Karlsruhe: <ul style="list-style-type: none"> • in 36 Pflegeheimen • (Zufalls-)Belegung der Dauerpflegeplätze durch Kurzzeitpflege je nach Platzverfügbarkeit • die mit Kurzzeitpflege belegten Plätze werden häufig in Dauerpflege umgewandelt.
	b) Buchbare/planbare eingestreute Kurzzeitpflege in Karlsruhe: <ul style="list-style-type: none"> • für Kurzzeitpflege ganzjährig vorgehaltene Plätze in Pflegeheimen • aktuell vorhanden: sieben buchbare/planbare Kurzzeitpflegeplätze in fünf Pflegeheimen.
2. Solitäre Kurzzeitpflege	<ul style="list-style-type: none"> • Träger: Caritasverband Karlsruhe e.V. • Räumlich und organisatorisch autonome Organisationseinheit → unabhängig von Pflegeheimstrukturen • Aufnahme ausschließlich von Kurzzeitpflegegästen • räumlich angebunden an Marienlinik (ViDia Kliniken Karlsruhe) • mit integrierten sozialen Betreuungsangeboten • aktuell vorhanden: 14 buchbare/planbare Kurzzeitpflegeplätze in einer Einrichtung
<p><i>Das Sozialministerium Baden-Württemberg verwendet lediglich die Unterscheidung „Eingestreute und solitäre Kurzzeitpflege“:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingestreute Kurzzeitpflege entspricht der buchbaren/planbaren eingestreuten Kurzzeitpflege in Karlsruhe (Siehe Punkt 1.b). • Solitäre Kurzzeitpflege: Kurzzeitpflegeplätze sind baulich, räumlich und organisatorisch klar von anders genutzten Räumlichkeiten getrennt und werden als unabhängige Organisationseinheit geführt. Diese Definition entspricht der solitären Kurzzeitpflege in Karlsruhe (Siehe Ziffer 2). 	

¹ Der Begriff „*pflegende Angehörige*“ steht hier stellvertretend für pflegende Personen in der Häuslichkeit unabhängig vom Verwandtschaftsgrad.

² Quelle: Pflegestützpunkt der Stadt Karlsruhe, Stand August 2019.

Das Angebot der Kurzzeitpflege kann für Pflegeanbieter mit wirtschaftlichen Risiken einhergehen, die zum Beispiel auf folgende Faktoren zurückzuführen sind:

- a) kurzfristige Änderungen des Gesundheitszustandes zum Beispiel mit der Folge der Nicht-Belegung der Plätze (belegungsfreie Tage).
- b) zusätzlicher Aufwand in der Verwaltung, Hauswirtschaft und in der Pflege durch hohe Fluktuation der Kurzzeitpflegegäste.
- c) aufwändiges Überleitungsmanagement (vor und nach der Kurzzeitpflege) und damit Mehrbedarf an Personal im Vergleich zur Langzeitpflege.
- d) geringe Planbarkeit bedingt durch kurze Belegungszeit und hohe Fluktuation.

In Karlsruhe stehen **aktuell insgesamt 21 buchbare/planbare Kurzzeitpflegeplätze** zur Verfügung (Siehe Tabelle „Kurzzeitpflege in Karlsruhe“, Seite 1, Ziffer 1.b und Ziffer 2). Die geringe Zahl der Kurzzeitpflegeplätze sowie die unten beschriebenen Tendenzen verdeutlichen, dass ein **Bedarf an buchbaren/planbaren oder solitären Kurzzeitpflegeplätzen** vorliegt und die Angebotsstruktur der Kurzzeitpflege in Karlsruhe ausgebaut werden muss:

- a) Die Zahl der Plätze in der stationären Pflege nimmt in Karlsruhe seit Jahren ab³. Damit reduziert sich die Zahl der Plätze, die in Pflegeheimen ganzjährig ausschließlich für Kurzzeitpflege vorgehalten werden (Tabelle „Kurzzeitpflege in Karlsruhe“, Seite 1, Ziffer 1.b).
- b) Die Nachfrage nach Kurzzeitpflege steigt zunehmend und ist höher als das Angebot⁴.
- c) Fast zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden in Karlsruhe seit einigen Jahren im häuslichen Bereich gepflegt und betreut.⁵ Im Jahr 2015 waren es 5.620 oder 64,8 % aller Pflegebedürftigen.⁶ Umso wichtiger ist die Entlastung der Pflegesituation in der Häuslichkeit.

2. ZIELE, ZIELGRUPPEN, GEGENSTAND UND KRITERIEN DER FÖRDERUNG

2.1 ZIELE

Leitziel der Förderung ist die Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen ihrem Wunsch- und Wahlrecht entsprechend solange wie möglich - auch bei hohem Unterstützungs- und Pflegebedarf - in eigener Häuslichkeit und ihrem vertrauten Lebensumfeld / Sozialraum zu leben. Zudem zielt die Förderung auf die Entlastung der pflegenden Angehörigen.

Ein weiteres **strukturelles Ziel** ist, einen kommunalen Beitrag zur Erhöhung der Kurzzeitpflegeplätze in Karlsruhe zu leisten.

³ Vgl. Stadt Karlsruhe/Sozialplanung für die ältere Generation: Bedarfsentwicklung in der stadtteilbezogener Versorgung Pflegebedürftiger 2019. Unter: <https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/personengruppen/senioren.de>.

⁴ Quelle: Pflegestützpunkt, Pflegeheimberatung der Stadt Karlsruhe.

⁵ Vgl. Stadt Karlsruhe/Sozialplanung für die ältere Generation: Bedarfsentwicklung in der stadtteilbezogener Versorgung Pflegebedürftiger 2019. Unter: <https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/personengruppen/senioren.de>.

⁶ Insgesamt lebten in Karlsruhe 8 671 Pflegebedürftige zu Ende 2015. In der stationären Pflege wurden 3 051 gepflegt und betreut. Vgl. ebd.

2.2 ZIELGRUPPEN

Zielgruppen der Förderung sind pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz in Karlsruhe und einem Bedarf an Kurzzeitpflege bedingt zum Beispiel durch

- a) **Verhinderung der Angehörigen:** Hierbei ist eine langfristige Planung möglich, da das Ausmaß an Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad und häufig ein eher geringerer Bedarf an medizinischer Behandlungspflege) bekannt ist. Der Bedarf steht zum Beispiel im Zusammenhang mit Urlaub, Kranken – oder Rehabilitationsaufenthalt der pflegenden Angehörigen.
- b) **Krisensituationen:** Der Bedarf entsteht akut etwa infolge kurzfristiger Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit oder bei Krankheitsentstehung oder Unfallsituation der Angehörigen.
- c) **Stabilisierung nach akutstationärer Behandlung:** Hier liegen ein Bedarf an kurzfristiger Planung der Kurzzeitpflege und häufiger ein höherer Bedarf an medizinischer Behandlungspflege vor. Das Ziel ist die gesundheitliche Stabilisierung und Stärkung der Rehabilitationsfähigkeit der Pflegebedürftigen.

2.3 GEGENSTAND UND KRITERIEN DER FÖRDERUNG

Gegenstand der vorliegenden Förderung sind **buchbare/planbare eingestreuete oder solitäre Kurzzeitpflegeplätze** (Siehe Tabelle „Kurzzeitpflege in Karlsruhe“, Seite 1, Ziffer 1.b und Ziffer 2).

Kriterien der Förderung:

- Für Kurzzeitpflegegäste sollen die vorhandenen aktivierenden Angebote der Pflegeeinrichtung (wie soziale Betreuungsangebote, Beschäftigungstherapie und weitere) oder therapeutische / rehabilitative Versorgungselemente zugänglich sein.
- Die Einbindung der geförderten Kurzzeitpflegeplätze in einem integrativen und sektorenübergreifenden Ansatz zur Erprobung innovativer Ideen wie etwa die Kombination von Kurzzeitpflege mit Tages- oder Nachtpflege oder zur Erprobung innovativer Ideen zur Stärkung der Rehabilitationsfähigkeit der Pflegebedürftigen ist zu bevorzugen.
- Optimal wäre eine sozialraumorientierte Verteilung der Kurzzeitpflegeplätze, so dass das Angebot der Kurzzeitpflege dezentral in verschiedenen Stadtteilen der Stadt Karlsruhe angeboten werden kann. Dieser Aspekt der dezentralen Verteilung wird erneut bei der Zuschussvergabe aufgegriffen.

3. ART, HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

Die Stadt Karlsruhe stellt ab 01.01.2019 insgesamt bis zu 90 000 Euro pro Kalenderjahr für die Erhöhung der Platzangebote in der **buchbaren/planbaren oder solitären Kurzzeitpflege** (Siehe Ziffer 1) **in bis maximal sechs Einrichtungen der Pflege** zur Verfügung.

Die Förderung soll in Form einer Fehlbetragsfinanzierung erfolgen. Sie soll der Risikoabdeckung durch Nichtbelegung der Betten in der Kurzzeitpflege und der Unterstützung der gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung der Einrichtung der Kurzzeitpflege dienen.

Der Zuschuss wird zur Deckung eines Fehlbedarfs gewährt, der insoweit verbleibt, als der Fördermittelempfänger die zuschussfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann. Der Zuschuss ist demnach gegenüber anderen Finanzierungsmitteln der Fördermittelempfänger, die selbst aufzubringen sind und die Fördermittelempfänger von anderen Stellen erhalten können, subsidiär.

Die gewährten Zuschüsse begründen keinen Anspruch auf eine dauerhafte, künftige Förderung. Die Dauer der Förderung ist grundsätzlich auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt.

4. ANTRAGSVERFAHREN, ANTRAGSPRÜFUNG, AUSWAHL

Die Förderung erfolgt auf Antrag, das heißt interessierte Träger, die bereit sind, in eigenen Einrichtungen Plätze für die Kurzzeitpflege zur Verfügung zu stellen haben mit ihrem Antrag folgende Angaben zu machen:

- Detaillierte Angaben zu Gesamtkosten und Gesamtfinanzierung der Kurzzeitpflegeplätze mit Darstellung des Eigenanteils und der Zuschüsse anderer Stellen (Kostenkalkulation, Finanzierungsnachweis).
- Detaillierte Angaben zu ungedeckten durch den Zuschuss eventuell zu kompensierenden Kosten und transparente Begründung zu der Fehlfinanzierung durch Kurzzeitpflege.
- Angaben zum Innovationspotenzial des Angebotes zur Kurzzeitpflege (in Anlehnung an Ziffer 2.3)

Der Träger hat zunächst alle unternehmenseigenen Möglichkeiten zu prüfen, um Lösungen für die Kompensation der durch die Kurzzeitpflege betriebswirtschaftlichen entstandenen Defizite auszuloten. Zudem sind Möglichkeiten der Förderung durch Dritte zu prüfen (Förderprogramme des Sozialministeriums Baden-Württemberg wie „Innovationsprogramm Pflege“, „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ und weitere).

Die Aufteilung der Zuwendungsmittel auf die Einrichtungen erfolgt in Abhängigkeit von der Qualität der Bewerbung und der Erfüllung der Förderkriterien (Ziffer 2.3). Bei einer höheren Zahl an Bewerbenden als maximal vorgesehen und bei gleicher Erfüllung der Kriterien (Ziffer 2.3) wird aufgrund der begrenzten Zuwendungsmittel die Auswahl der Fördermittelempfänger nach einem Losverfahren erfolgen.

Die Förderung beginnt ab dem Genehmigungszeitpunkt. Die Stadt Karlsruhe behält sich die Beurteilung der sachgerechten Antragstellung vor. Konzeptionelle Anpassungen können im Zusammenwirken von Antragsstellenden und der Stadt vorgenommen werden.

Die Stadt Karlsruhe wird eine einrichtungsindividuelle Vereinbarung zur konzeptionellen und wirtschaftlichen Konkretisierung des Angebotes der Kurzzeitpflege mit Fördermittelempfängern abschließen. Nach Abschluss dieser Vereinbarung wird entsprechend ein Zuschussbescheid erstellt.

5. ANTRAGSBERECHTIGTE

5.1 Antragsberechtigt sind Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitglieder als anerkannte Träger der freien Wohlfahrtspflege (§ 5 Abs. 1 SGB XII) und die sonst als Träger der freien Wohlfahrtspflege öffentlich anerkannten Verbände.

5.2 Antragstellende, die nicht unter 5.1 fallen, bedürfen der Anerkennung ihrer Förderungswürdigkeit durch den Sozialausschuss der Stadt Karlsruhe. Grundvoraussetzung ist dabei, dass die Träger insbesondere die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

5.3 Die Antragstellenden gewährleisten eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der geförderten Maßnahme (des Kurzzeitpflegeangebotes). Die Antragstellenden müssen in der Lage sein, die Leistungen wie beantragt und bewilligt zu erbringen, sowie die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

6 Allgemeine finanzielle Fördergrundsätze

6.1 Die Förderung wird im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Stadt Karlsruhe gewährt. Die Zuschüsse werden nur bewilligt und sind nur verfügbar, sofern im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind. Rechtsansprüche auf finanziell geförderte Maßnahmen werden durch diese Richtlinien sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie nach der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung der Stadt Karlsruhe haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien betroffen sein können.

6.2 Die Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Entsprechend den Hinweisen im Zuschussbescheid, ist über die Verwendung des Zuschusses Rechnung zu legen und ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Darüber hinaus sind - wie bei der Antragstellung - die Vorgaben gemäß Ziffer 2, Ziffer 3 sowie Ziffer 4 dieser Grundsätze darzustellen.

6.3.2 Die Fördermittelempfänger sind grundsätzlich verpflichtet, den Verwendungsnachweis bis zum 1. März des auf den Zuschusszeitraum folgenden Jahres der Stadt Karlsruhe vorzulegen. Kann ein vollständiger Verwendungsnachweis innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt werden, ist auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung möglich.

6.3.3 Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

6.3.4 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern sowie die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel absehen. Dasselbe gilt bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Zuschusses.

6.3.5 Es sind nur solche Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die zu einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Durchführung der förderfähigen Maßnahmen (des Kurzzeitpflegeangebotes) notwendig sind.

7 EVALUATION / PRÜFUNG DER VERWENDUNGSNACHWEISE

Zur Wirkungsanalyse wird eine Zwischenevaluation auf Grundlage der Verwendungsnachweise nach einem Jahr durch die Stadt Karlsruhe vorgenommen. Die Stadt Karlsruhe stellt Vorlagen für die zu erbringenden Verwendungsnachweise bereit, welche durch die Anbieter der Kurzzeitpflege gemäß Ziffer 6 auszufüllen sind.

8 INKRAFTTRETEN

Die in der vorliegenden Konzeption beschriebene Förderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.